



## Was ändert sich bei Absetz- und Freibeträgen?

Nähere Informationen dazu  
finden Sie auf Seite 4.

## Für welche Produkte und Dienstleistungen wird die Umsatzsteuer erhöht?

### Umsatzsteuererhöhung auf 13 % ab 1.1.2016

Der Normalsteuersatz in der Umsatzsteuer beträgt in Österreich 20 %, der ermäßigte Steuersatz bisher 10 % (in manchen Fällen 12 %). Im Zuge der Steuerreform wurde ein neuer Steuersatz von 13 % eingeführt. Dieser gilt z. B. für

- Aufzucht, Mästen und Halten von Tieren
- Futtermittel und Saatgut
- Anzucht von Pflanzen
- bestimmte Kunstgegenstände
- kulturelle Dienstleistungen bzw. Freizeitangebote, wie z. B. Kino- und Zirkuskarten, bei Museen und auch bei Bädern
- Eintrittsberechtigungen für sportliche Veranstaltungen
- Beförderung von Personen mit Luftverkehrsfahrzeugen

### Umsatzsteuererhöhung auf 13 % ab 1.5.2016

Bei folgenden Umsätzen wird die USt erst ab 1.5.2016 erhöht:

- Vermietung von Grundstücken für Campingzwecke
- Beherbergung in eingerichteten Wohn- und Schlafräumen

und die damit regelmäßig verbundenen Nebenleistungen. Für Speisen bleibt der Steuersatz von 10 %.

Auf Umsätze, die zwischen dem 1.5.2016 und dem 31.12.2017 ausgeführt werden und für die eine Buchung und An- oder Vorauszahlung vor dem 1.9.2015 vorgenommen wurde, gilt weiterhin der alte Steuersatz.

Auch für Leistungen von Theater-, Musik- und Gesangsaufführungen sowie von Museen, botanischen Gärten oder Tierparks gilt noch der Steuersatz von 10% – für Umsätze, die vor dem 1.5.2016 durchgeführt werden.

### Eine Auswahl an weiteren Änderungen in der Umsatzsteuer:

- Bücher, Aufzeichnungen und Unterlagen, die dem buchmäßigen Nachweis dienen, müssen nicht mehr im Inland aufbewahrt werden.
- Zukünftig ist keine Vorsteuerpauschalierung für rechnungspflichtige Unternehmer möglich.
- Leistungen von Wohnungseigentümergeinschaften im Zusammenhang mit Fahrzeugabstellplätzen sind generell steuerpflichtig.

**SOZIALVERSICHERUNG**

NEUERUNGEN AB 1.1.2017

Neu beschlossen wurde auch das Meldepflicht-Änderungsgesetz.

Die Änderungen werden erst mit 1.1.2017 in Kraft treten.

**ÄNDERUNGEN BEI GERINGFÜGIG BESCHÄFTIGTEN**

Die tägliche Geringfügigkeitsgrenze wird es künftig nicht mehr geben. Jedes Beschäftigungsverhältnis, das weniger als einen Monat dauert, soll der Teilversicherung unterliegen, sofern das Entgelt die monatliche Geringfügigkeitsgrenze nicht übersteigt.

**VEREINFACHTE ANMELDUNG VOR ARBEITSBEGINN**

Statt der bisherigen Mindestangaben-Meldung und späteren Vollanmeldung kommt eine vereinfachte Anmeldung vor Arbeitsantritt. Darin müssen alle Daten angegeben werden, ohne die eine Anmeldung nicht möglich ist. Alle Daten, die noch fehlen, müssen nicht wie bisher in der Vollanmeldung bekannt gegeben werden, sondern werden bei der monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung gemeldet.

**MONATLICHE BEITRAGSGRUNDLAGENMELDUNG**

Die neue monatliche Beitragsgrundlagenmeldung soll künftig den Beitragsnachweis und den -grundlagennachweis ersetzen.

Die Meldungen müssen bis zum 15. des Folgemonats elektronisch erledigt werden. Erfolgt das nicht bzw. nicht vollständig, werden die Werte des Vormonats fortgeschrieben. Sind keine Werte vorhanden, kann der Sozialversicherungsträger sie schätzen.

**ÄNDERUNGSMELDUNG**

Bisher sind Änderungsmeldungen innerhalb von sieben Tagen zu machen. Künftig sind nur jene Änderungen zu melden, die kein Bestandteil der monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung sind, wie z. B. ein Wechsel von Voll- auf Teilversicherung und umgekehrt sowie Adress- und Namensänderungen beim Versicherten aber auch beim Dienstgeber.

## Kontrolle Finanzpolizei: Sind Sie vorbereitet?

**Was ist in Ihrem Unternehmen von Interesse für die Finanzpolizei?**

Sie sollten sich auf die Kontrolle der Finanzpolizei vorbereiten. Vorab müssen die Bereiche des Unternehmens gefunden werden, die für die Finanzpolizei interessant sein könnten. Die Unterlagen dafür sollten griffbereit und gesondert aufbewahrt werden. So wird auch sichergestellt, dass die Beamten bei einer Kontrolle nur diese Unterlagen einsehen.

**Hauptaugenmerk legt die Finanzpolizei auf folgende Bereiche:**

- **Arbeitsmarkt:** Anmeldung aller Arbeitnehmer, Entlohnung, Ausländerbeschäftigung, Arbeitskräfteüberlassung, Arbeits- und Urlaubsaufzeichnungen
- **Allgemeine Steueraufsicht:** Kontrolliert wird, ob alle Umsätze und Einkünfte erklärt werden und alle Lohnabgaben abgeführt werden. Es sollen Beweismittel zur Ermittlung der Besteuerungsgrundlage gesammelt werden.
- **Sonstige Kontrollen:** Beispielsweise Gewerbeberechtigungen.

**Wer empfängt die Finanzpolizei?**

Im Unternehmen sollte eine Person bestimmt werden (und eine Vertretung), die verantwortlich ist, wenn die Finanzpolizei vor der Tür steht.

**Wichtig:** Der Mitarbeiter am Empfang muss Bescheid wissen, wen er informie-

ren muss. Der verantwortliche Mitarbeiter und der Geschäftsführer müssen darauf vorbereitet werden, was auf sie zukommen wird.

**Checkliste: Wie verhalte ich mich richtig?****Empfang/Sekretariat:**

- Die Finanzpolizei ruhig und freundlich empfangen (das gilt auch für alle anderen Personen, die Kontakt mit der Finanzpolizei haben).
- Sofort die zuständige Kontaktperson und die Geschäftsleitung informieren.
- Die Beamten in einen eigenen Besprechungsraum bitten. Wenn die Beamten nicht in einen Besprechungsraum gehen wollen, dann sollte der Mitarbeiter sie bitten, mit der Kontrolle zu warten bis die zuständige Kontaktperson erscheint. **Achtung:** Darauf besteht kein Rechtsanspruch, daher muss die Kontaktperson sofort kommen, wenn sie informiert wird.

**Kontaktperson/Geschäftsleitung:**

- Informieren Sie uns – Ihren Steuerberater! Bitten Sie die Finanzpolizei mit der Kontrolle zu warten, bis jemand von uns im Haus ist.
- Zeigen Sie Ihre Kooperationsbereitschaft (Fotografieren bzw. Filmen kann die Finanzpolizei verbieten).
- Lassen Sie sich die Dienstnummer des Einsatzleiters zeigen.
- Fragen Sie nach der Rechtsgrundlage der Kontrolle.



## » Fortsetzung | Kontrolle Finanzpolizei: Sind Sie vorbereitet?

- Fordern Sie eine Rechtsbelehrung über die Rechte und Pflichten, den Ablauf der Kontrolle und allfällige Rechtsfolgen sowie die organisatorischen Einzelheiten der Kontrolle. Die Finanzpolizei sollte den laufenden Geschäftsbetrieb wenn möglich nicht stören. Bieten Sie wieder einen eigenen Besprechungsraum an, wenn dies möglich ist.
- Begleiten Sie die Finanzpolizei durch den Betrieb.
- Erlauben Sie keine freiwillige Durchsichtung von Orten oder Gegenständen. Den Beamten ist keine Durchsichtung erlaubt, außer es liegt eine gerichtlich bewilligte Durchsuchungsanordnung vor oder sie wird der Finanzpolizei erlaubt. Wenn die Finanzpolizei eine Durchsuchungsmaßnahme durchführen darf, dann bestehen Sie darauf, dass wir als Steuerberater dabei sind. Bieten Sie statt der Durchsichtung an, die geforderten Unterlagen nachzureichen.
- Welche Unterlagen die Finanzpolizei einsehen darf, richtet sich nach der Rechtsgrundlage auf der die Kontrolle beruht. Das Recht zur Einsichtnahme heißt nicht gleichzeitig, dass die Unterlagen mitgenommen werden dürfen. Dokumentieren Sie, welche Unterlagen eingesehen werden. Für den Fall, dass Unterlagen an die Finanzpolizei übergeben werden, machen Sie Kopien.

- Fordern Sie eine Kopie der Niederschrift an und überprüfen Sie, ob sie richtig und vollständig ist.

**Befragung**

Professionelle Antworten auf die Befragung sind nur möglich, wenn sich alle Beteiligten darauf vorbereiten.

- Antworten sollten nur gegeben werden, wenn sie auch sicher mitgeschrieben werden.
- Zuvor sollte unbedingt die Rechtsgrundlage abgeklärt werden.
- Nur im Beisein der Vertrauensperson (Steuerberater) antworten.  
**Wichtig:** Nur die Fragen beantworten, die gestellt werden – keine Vermutungen äußern.
- Sie sind verpflichtet, richtig und vollständig auszusagen. Wenn eine inhaltliche Vorbereitung nötig ist, dann bieten Sie an, dass die Fragen schriftlich beantwortet werden.

**Professionelle Vorbereitung**

Wie Sie aus dem Artikel erkennen können, ist es wichtig, sich im Vorfeld Gedanken zu machen. Wir erarbeiten gern mit Ihnen einen Leitfaden, der auf Ihr Unternehmen individuell abgestimmt ist. Bitte vereinbaren Sie einen Beratungstermin.



© Piccolo - Fotolia.com

## WIEVIEL RABATT DARF DER ARBEITGEBER SEINEN MITARBEITERN STEUERFREI GEWÄHREN?

Ab 1.1.2016 kommen in diesem Bereich einige Änderungen.

**MITARBEITERRABATTE**

Mitarbeiterrabatte, die über ein handelsübliches Ausmaß hinausgehen, sind ein steuerpflichtiger Sachbezug. Bis zu einer gewissen Höhe und unter gewissen Voraussetzungen bleiben diese allerdings steuerfrei.

Rabatte bis zu 20 % je Mitarbeiter sind steuerfrei. Höhere Rabatte müssen aufgezeichnet werden. Eine Steuerpflicht besteht nur, wenn die Summe der aufgezeichneten Rabatte im Kalenderjahr größer als € 1.000,00 (Freibetrag) ist. In diesem Fall ist der übersteigende Anteil zu versteuern.

**Beispiel:** Eine Unternehmerin verkauft eine Handtasche an ihre Kunden um € 100,00 (üblicher Preis, abzüglich üblicher Rabatte).

**Variante 1:** Die Mitarbeiter bekommen die Tasche um € 80,00. Es ist kein Sachbezug anzusetzen, weil der Rabatt 20 % nicht übersteigt.

**Variante 2:** Verlangt die Unternehmerin jedoch nur € 70,00 für die Handtasche von ihren Mitarbeitern, ist die 20-%-Grenze überschritten. Die Differenz in der Höhe von € 30,00 ist allerdings nur dann ein zu versteuernder Sachbezug, wenn der jährliche Freibetrag von € 1.000,00 überschritten wurde.

**SONSTIGE ÄNDERUNGEN**

**Diese Befreiungen fallen bei der Einkommensteuer weg**

Nicht mehr steuerbefreit ist die Abgabe von Freitabak, Zigaretten und Zigarren. Genauso entfällt auch der „Haustrunk“, der bisher für das Brauereigewerbe steuerfrei war. Auch Beförderungsunternehmen können unentgeltliche oder verbilligte Tickets nicht mehr steuerfrei an die Mitarbeiter abgeben.

**Neue Steuerbefreiungen**

Künftig werden Zuwendungen des Arbeitgebers für das Begräbnis eines Arbeitnehmers, dessen (Ehe-)Partner oder Kinder und die Rückerstattung von SV-Beträgen steuerfrei.

# Steuer NEWS

## Was ändert sich bei Absetz- und Freibeträgen?



Im Zuge der Steuerreform werden auch einige Absetz- und Freibeträge geändert. Diese Änderungen werden alle ab 1.1.2016 in Kraft treten.

### Was ist der Unterschied zwischen Absetzbetrag und Freibetrag?

**Absetzbeträge:** Sie mindern direkt die zu zahlende Steuer.

**Freibeträge:** Sie reduzieren die Bemessungsgrundlage für die Steuerberechnung.

### Arbeitnehmer-/Verkehrsabsetzbetrag

Der Arbeitnehmer- und der Grenzgängerabsetzbetrag werden künftig in den Verkehrsabsetzbetrag integriert.

Dieser neue Verkehrsabsetzbetrag beträgt dann € 400,00 jährlich. Bei Anspruch auf ein Pendlerpauschale erhöht sich dieser neue Verkehrsabsetzbetrag auf € 690,00, wenn das Einkommen des Steuerpflichtigen € 12.200,00 im Kalenderjahr nicht übersteigt. Der erhöhte Verkehrsabsetzbetrag vermindert sich zwischen einem Einkommen von € 12.200,00 und € 13.000,00 gleichmäßig einschleifend auf € 400,00.

### Kinderfreibetrag

Im Rahmen des Familienpakets der Steuerreform wird der Kinderfreibetrag von derzeit € 220,00 pro Kind und Jahr auf € 440,00 pro Kind jährlich verdoppelt. Nehmen beide Elternteile den Freibetrag in Anspruch, beträgt er künftig € 300,00 jährlich pro Elternteil und Kind (derzeit: € 132,00).

### Bildungsfreibetrag

**Für alle Unternehmer wichtig:** Abgeschafft werden der externe und der interne Bildungsfreibetrag sowie die externe Bildungsprämie – für Wirtschaftsjahre, die ab dem 1.1.2016 beginnen. Die Forschungsprämie wird von 10 % auf 12 % angehoben. ■

## WIE LEISTEN IHRE MITARBEITER MEHR ALS ANDERE?

Mitarbeitermotivation funktioniert nur, wenn der Mitarbeiter von sich aus mehr leisten will! Fast jeder möchte aber im Grunde dasselbe: Seine Ziele erreichen, stolz auf die eigene Leistung sein und dafür auch Anerkennung erhalten. Genauso wichtig sind auch das Zugehörigkeitsgefühl und ein respektvoller Umgang.

Leistung lässt sich nur steigern, indem Sie diese Bedürfnisse erfüllen. Zeigen Sie daher Ihrem Mitarbeiter:

- *Ehrliches Interesse an seiner Arbeit und den Problemen:* Suchen Sie ein gemeinsames Ziel und übertragen Sie ihm Verantwortung.
- *Ihre Wertschätzung:* Wenn die gelungene Arbeit vor einer großen Gruppe erwähnt wird, hat das die größte Bedeutung. Bitten Sie den Mitarbeiter um Rat. In Wahrheit ist das ein verstecktes Lob.
- *Das Gemeinsame:* Ein erfolgreiches Unternehmen bedeutet auch finanzielle Sicherheit für die Zukunft der Mitarbeiter. In einer entspannten Umgebung geht vieles leichter. Fördern Sie daher auch die Freude an der Arbeit.
- *Dass Sie ihn und seine Arbeit respektieren:* Wichtig ist hier auch, dass die Mitarbeiter den Chef respektieren. Er sollte mit gutem Beispiel vorangehen. Bedenken Sie auch: Wer über sich selbst hinauswachsen will und Neues ausprobieren, kann stolpern und Fehler machen.
- *Dankbarkeit:* Hervorragende Leistungen sind nicht selbstverständlich. Überraschen Sie mit Lob, Anerkennung, (finanziellen) Aufmerksamkeiten. Zeigen Sie dem Mitarbeiter, dass auch er etwas davon hat, wenn es der Firma gut geht.

## STEUERTERMINE | SEPTEMBER 2015

Fälligkeitsdatum 15. September 2015

USt, NoVA, WerbeAbg	<b>für Juli</b>
L, DB, DZ, GKK, KommSt	<b>für August</b>

### VERBRAUCHERPREISINDIZES

Monat	Jahresinflation %	VPI 2010 (2010=100)	VPI 2005 (2005=100)
Juli 2015	1,2	110,8	121,3
Juni 2015	1,0	111,2	121,8
Mai 2015	1,0	111,1	121,7

Stand: 06.08.2015

IMPRESSUM

**Medieninhaber und Herausgeber:** erath & partner Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungs GmbH; Bezaun: Bahnhof 740, 6870 Bezaun, Tel.: 05514-31380, Fax: 05514-31380-4, Schopperrau: Riese 381, 6886 Schopperrau, Tel.: 05515-2880-10, Fax: 05515-2880-4, E-Mail: kanzlei@erathundpartner.at, Internet: www.erathundpartner.at, FB-Nr.: 234518f, FB-Gericht: Landesgericht Feldkirch, UID-Nr.: ATU56952569, Mitglied der Kammer der Wirtschaftstreuhänder Österreich, **Layout und grafische Gestaltung:** Atikon EDV und Marketing GmbH, E-Mail: info@atikon.com, Internet: www.atikon.com; **Grundlegende Richtung:** Dieser Newsletter beinhaltet unpolitische News, die sich mit dem Steuer-, Sozial- und Wirtschaftsrecht beschäftigen. **Haftungsausschluss:** Die Texte sind urheberrechtlich geschützt und alle Angaben sind, trotz sorgfältiger Bearbeitung, ohne Gewähr. Für Detailinformationen kontaktieren Sie bitte unsere Berater. **Hinweis nach § 25 (1) MedienG:** Die Angaben nach § 25 (2 bis 4) MedienG sind unter der Web-Adresse www.erathundpartner.at auffindbar.